

02.09.03**Wi - In - K**

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) (Verordnung zum ECO-Übereinkommen)

A. Problem und Ziel

Das Europäische Büro für Kommunikation (ECO) entsteht durch den Zusammenschluss des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) und des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO). Das ECO ist ein Fachzentrum für Post und elektronische Kommunikation und vereint die Aufgaben, die bisher von ERO und ETO wahrgenommen werden. Das ERO wurde als zwischenstaatliche Organisation durch das Übereinkommen vom 23. Juni 1993, das für die Bundesrepublik Deutschland am 1. März 1996 in Kraft getreten ist, gegründet (s. Verordnung zum ERO-Übereinkommen, BGBl. 1995 II S. 242). Das ETO arbeitet auf der Grundlage einer unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1993 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Vertragsrechtlich geschieht der Zusammenschluss der Büros durch entsprechende Änderung des ERO-Übereinkommens. Die Zusammenlegung der Büros trägt der Konvergenz der Funkkommunikation und der Telekommunikation insgesamt Rechnung, steigert dadurch die Effektivität der bisher getrennten Aktivitäten und trägt mittelfristig zu einer Kosteneinsparung durch Synergieeffekte bei. Die Bedeutung der Änderung des Übereinkommens ist deshalb für die Bundesrepublik groß.

Die Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 des geänderten Übereinkommens, der dem ECO die Rechtsfähigkeit, Rechtspersönlichkeit und Prozessfähigkeit zuerkennt, in innerstaatliches Recht ist Voraussetzung für die Ratifikation der Änderungen, die Gegenstand der von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen unterzeichneten Urkunde zur Änderung des Übereinkommens sind.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird dem ECO die Rechts- und Prozessfähigkeit verliehen und damit Artikel 4 Abs. 1 des o. a. Übereinkommens in der Fassung der von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen unterzeichneten Urkunde zur Änderung des Übereinkommens umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Rechtsverordnung selbst verursacht keine Kosten. Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Deckung der Kosten des ECO ist unabhängig von der Schaffung der Rechtsverordnung zu leisten. Dieser Beitrag wird aus dem Bundeshaushalt gezahlt; er wird de facto bereits heute über die Beiträge zu ERO und ETO geleistet. Für die Haushalte der Länder und Gemeinden ergeben sich keine Belastungen.

E. Sonstige Kosten

Keine

02.09.03

Wi - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zu dem Übereinkommen zur Gründung
des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO)
(Verordnung zum ECO-Übereinkommen)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. September 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Übereinkommen zur Gründung des Europäischen
Büros für Kommunikation (ECO)
(Verordnung zum ECO-Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

**Verordnung zu dem Übereinkommen
zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO)
(Verordnung zum ECO-Übereinkommen)**

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Rechtspersönlichkeit**

Das Europäische Büro für Kommunikation (ECO) besitzt Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) vom 23. Juni 1993 (BGBl. 1995 II S. 242) in der Fassung der von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen unterzeichneten Urkunde zur Änderung des Übereinkommens. Das Übereinkommen in der geänderten Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) vom 23. Juni 1993 in der Fassung der von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen unterzeichneten Urkunde zur Änderung des Übereinkommens nach Artikel 20 des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) vom 23. Juni 1993 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Die Verordnung zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1993 zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) vom 22. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 242) tritt an demselben Tage außer Kraft, an dem diese Verordnung nach Abs. 1 in Kraft tritt.

(3) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation (ECO) vom 23. Juni 1993 in der Fassung der von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen unterzeichneten Urkunde zur Änderung des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(4) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

ÜBEREINKOMMEN ZUR GRÜNDUNG DES EUROPÄISCHEN BÜROS FÜR KOMMUNIKATION (ECO)

Den Haag, den 23. Juni 1993, geändert in Kopenhagen am 9. April 2002

Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

entschlossen, eine ständige, nicht gewinnorientierte Einrichtung zu gründen, welche die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation, im Folgenden als „CEPT“ bezeichnet, bei ihren Aufgaben im Hinblick auf eine Stärkung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, die Förderung ihrer Zusammenarbeit und den Beitrag zur Schaffung eines dynamischen Marktes im Bereich der europäischen Post und elektronischen Kommunikation unterstützen soll,

im Hinblick darauf, dass dieses Übereinkommen eine Änderung des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten darstellt und dass das durch dieses Übereinkommen eingerichtete Büro die bisherigen Verantwortungsbereiche und Aufgaben des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten (ERO) und des Europäischen Büros für Telekommunikation (ETO) übernimmt -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gründung des Europäischen Büros für Kommunikation

- (1) Hiermit wird ein Europäisches Büro für Kommunikation, im Folgenden als „ECO“ bezeichnet, gegründet.
- (2) Sitz des ECO ist Kopenhagen, Dänemark.

Artikel 2

Zweck des ECO

Das ECO ist ein Fachzentrum für Post und elektronische Kommunikation, das die Präsidentschaft und die Ausschüsse der CEPT unterstützt und berät.

Artikel 3

Aufgaben des ECO

(1) Das ECO hat folgende Hauptaufgaben:

1. als Fachzentrum zu dienen, das als zentrale Anlaufstelle die Problembereiche sowie neue Möglichkeiten auf dem Gebiet der Post und der elektronischen Kommunikation erkennt und die Präsidentschaft und die Ausschüsse der CEPT entsprechend berät;
2. langfristige Pläne zur künftigen Nutzung der knappen Ressourcen, die von der elektronischen Kommunikation in Anspruch genommen werden, auf europäischer Ebene auszuarbeiten;
3. gegebenenfalls Verbindung zu den nationalen Behörden zu halten;
4. Regulierungsfragen im Bereich der Post und der elektronischen Kommunikation zu untersuchen;
5. Konsultationen über bestimmte Themen durchzuführen;
6. Aufzeichnungen über wichtige Maßnahmen der Ausschüsse der CEPT sowie über die Durchführung einschlägiger Entscheidungen und Empfehlungen der CEPT zu führen;
7. den Ausschüssen der CEPT in regelmäßigen Abständen Bericht über den Stand der Angelegenheiten zu erstatten;
8. Verbindung zur Europäischen Union und zur Europäischen Freihandelsassoziation zu halten;
9. die Präsidentschaft der CEPT unter anderem bei der Fortschreibung der laufenden politischen Tagesordnung zu unterstützen;
10. die Ausschüsse der CEPT zu unterstützen und Studien für sie bereitzustellen, unter anderem zur Vorlage eines Vorschlags des Arbeitsprogramms für die CEPT auf der Grundlage der laufenden politischen Tagesordnung;
11. die Arbeits- und Projektgruppen der CEPT zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung besonderer Konsultationstagungen;
12. das Archiv der CEPT zu führen und gegebenenfalls Informationen der CEPT zu verbreiten.

(2) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben im Zusammenhang mit Konsultationssitzungen arbeitet das ECO Verfahren aus, die dazu bestimmt sind, Organisationen in Europa mit maßgeblichem Interesse an der Nutzung von Post und elektronischer Kommunikation - einschließlich Regierungsstellen, öffentlicher Betreiber, Hersteller, Nutzer, Betreiber privater Netze, Diensteanbieter, Forschungseinrichtungen und Normungsgremien oder Organisationen, die Gruppen solcher Rechtsträger vertreten - in die Lage zu versetzen, regelmäßig einschlägige Informationen zu beziehen und sich unter Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen in angemessener Weise an diesen Konsultationssitzungen zu beteiligen; das ECO hält diese Verfahren auf dem neuesten Stand.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben veranstaltet das ECO regelmäßige Sitzungen, die den in Absatz 2 bezeichneten Organisationen offenstehen und Gelegenheit zur Erörterung der Tätigkeiten und künftigen Arbeitsprogramme der Ausschüsse der CEPT und des ECO bieten.

Artikel 4

Rechtsstellung und Vorrechte

(1) Das ECO besitzt Rechtspersönlichkeit. Das ECO besitzt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele erforderliche volle Rechtsfähigkeit und kann insbesondere

1. Verträge schließen,
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten oder pachten, besitzen und veräußern,
3. Prozesspartei sein und
4. Übereinkünfte mit Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

(2) Der Direktor und das Personal des ECO genießen Vorrechte und Immunitäten in Dänemark, wie sie in einem Abkommen über den Sitz des ECO zwischen dem ECO und der Regierung von Dänemark bestimmt sind.

(3) Andere Länder können zur Unterstützung der Tätigkeiten des ECO in diesen Ländern ähnliche Vorrechte und Immunitäten gewähren, insbesondere hinsichtlich der Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die vom Direktor und vom Personal des ECO in amtlicher Eigenschaft abgegebenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie auf alle vorgenommenen Handlungen.

Artikel 5

Organe des ECO

Das ECO besteht aus einem Rat und einem Direktor, der von Personal unterstützt wird.

Artikel 6

Der Rat

- (1) Der Rat besteht aus Vertretern der Vertragsparteien.
- (2) Der Rat wählt seinen Vorsitzenden und Vizevorsitzenden, die jeweils Vertreter einer der Vertragsparteien sind. Die Mandatszeit beträgt drei Jahre und kann um einen Mandatszeitraum verlängert werden. Der Vorsitzende ist befugt, im Namen des Rates zu handeln.
- (3) Vertreter der Präsidentschaft und der Ausschüsse der CEPT, der Europäischen Kommission und des Sekretariats der Europäischen Freihandelsassoziation können mit Beobachterstatus im Rat mitwirken.

Artikel 7

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat ist das höchste Entscheidungsgremium des ECO und wird insbesondere
 1. die Politik des ECO in technischen und Verwaltungsangelegenheiten bestimmen,
 2. das Arbeitsprogramm, den Haushalt und den Rechnungsabschluss genehmigen,
 3. die Anzahl der Mitglieder des Personals und ihre Beschäftigungsbedingungen

bestimmen,

4. den Direktor und das Personal ernennen,
 5. Verträge und Vereinbarungen im Namen des ECO schließen,
 6. Änderungen dieses Übereinkommens nach den Artikeln 15 und 20 beschließen und
 7. alle zur Erfüllung der Zwecke des ECO im Rahmen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Der Rat legt alle erforderlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Arbeit des ECO und seiner Organe fest.

Artikel 8

Abstimmungsvorschriften

- (1) Beschlüsse des Rates werden soweit wie möglich durch Konsens gefasst. Kann ein Konsens nicht erreicht werden, so wird ein Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gewichteten Stimmen gefasst.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Stimmen des Rates erfolgt in Übereinstimmung mit Anlage A.
- (3) Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens einschließlich der Anlagen werden nur geprüft, wenn sie von mindestens 25 v.H. der gesamten gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien unterstützt werden.
- (4) Beschlüsse können vom Rat nur gefasst werden, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gefasst werden, beschlussfähig ist, das heißt
 1. bei Beschlüssen betreffend Änderungen dieses Übereinkommens und seiner Anlagen, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien anwesend sind,
 2. bei allen anderen Beschlüssen, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher gewichteten Stimmen aller Vertragsparteien anwesend sind.
- (5) Beobachter im Rat können an den Erörterungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Artikel 9

Direktor und Personal

- (1) Der Direktor handelt als Rechtsvertreter des ECO und ist innerhalb des vom Rat festgesetzten Rahmens befugt, Verträge im Namen des ECO zu schließen. Der Direktor kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den stellvertretenden Direktor delegieren.
- (2) Der Direktor ist für die ordnungsgemäße Durchführung aller Tätigkeiten des ECO im Innern und nach außen in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen, dem Sitzabkommen, dem Arbeitsprogramm, dem Haushalt und den vom Rat erteilten Richt- und Leitlinien verantwortlich.
- (3) Der Rat legt eine Personalordnung fest.

Artikel 10

Arbeitsprogramm

Der Rat stellt jedes Jahr auf der Grundlage von Vorschlägen der Versammlung und der Ausschüsse der CEPT ein Arbeitsprogramm für das ECO mit einer Laufzeit von drei Jahren

auf. Für das erste Jahr ist dieses Programm so detailliert festzulegen, dass der Haushaltsplan des ECO für das Jahr aufgestellt werden kann.

Artikel 11

Haushaltsplanung und Abrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr des ECO beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (2) Der Direktor ist für die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses für das ECO und deren Vorlage an den Rat zur Prüfung beziehungsweise Genehmigung verantwortlich.
- (3) Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des nach Artikel 10 festgelegten Arbeitsprogramms aufgestellt. Der Zeitplan für die Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans - vor Beginn des Jahres, auf das er sich bezieht - wird vom Rat festgelegt.
- (4) Der Rat arbeitet detaillierte Finanzvorschriften aus. Diese enthalten unter anderem Bestimmungen über den Zeitplan für die Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses des ECO sowie Bestimmungen über die Rechnungsprüfung.

Artikel 12

Finanzielle Beiträge

- (1) Der Kapitaleaufwand und die laufenden Betriebskosten des ECO mit Ausnahme der mit den Sitzungen des Rates zusammenhängenden Kosten werden von den Vertragsparteien getragen, die sich die Kosten auf der Grundlage der Beitragseinheiten entsprechend der Tabelle in Anlage A, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, teilen.
- (2) Dies schließt nicht aus, dass das ECO nach Beschluss des Rates Arbeiten für Dritte, einschließlich der Präsidentschaft der CEPT, auf der Grundlage der Kostendeckung ausführt.
- (3) Die mit den Sitzungen des Rates zusammenhängenden Kosten werden von der einladenden Vertragspartei oder, falls es keine solche gibt, vom ECO getragen. Reisekosten und Tagegelder werden von den vertretenen Vertragsparteien getragen.

Artikel 13

Vertragsparteien

- (1) Ein Staat wird Vertragspartei dieses Übereinkommens entweder nach dem Verfahren des Artikels 14 oder nach dem Verfahren des Artikels 15.
- (2) Wenn ein Staat Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, findet die in Anlage A in der nach Artikel 15 geänderten Fassung aufgeführte Beitragseinheit Anwendung.

Artikel 14

Unterzeichnung

- (1) Jeder Staat, dessen Verwaltung für Telekommunikation Mitglied der CEPT ist, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden,
 1. indem er es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder

2. indem er es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet und später ratifiziert, annimmt oder genehmigt.

(2) Dieses Übereinkommen liegt vom 23. Juni 1993 bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

Artikel 15

Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, dessen Verwaltung Mitglied der CEPT ist, zum Beitritt offen.

(2) Nach Konsultationen mit dem beitretenden Staat beschließt der Rat die erforderlichen Änderungen der Anlage A. Ungeachtet des Artikels 20 Absatz 2 tritt eine solche Änderung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark die Beitrittsurkunde dieses Staates erhalten hat.

(3) Die Beitrittsurkunde muss die Zustimmung des beitretenden Staates zu den beschlossenen Änderungen der Anlage A zum Ausdruck bringen.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark eine ausreichende Zahl von Unterschriften und, falls erforderlich, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Vertragsparteien erhalten hat, so dass sichergestellt ist, dass mindestens 80 v.H. der maximal möglichen Zahl der in Anlage A aufgeführten Beitragseinheiten zugesagt sind.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird jede spätere Vertragspartei durch seine Bestimmungen einschließlich der in Kraft befindlichen Änderungen vom ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die Regierung von Dänemark die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dieser Vertragspartei erhalten hat, an gebunden.

Artikel 17

Kündigung

(1) Nachdem dieses Übereinkommen zwei Jahre in Kraft gewesen ist, kann jede Vertragspartei es durch eine schriftliche Anzeige an die Regierung von Dänemark kündigen; diese notifiziert die Kündigung dem Rat, den Vertragsparteien, dem Direktor und dem Präsidenten der CEPT.

(2) Die Kündigung wird mit Ablauf des nächsten vollen Rechnungsjahres im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 nach dem Tag des Eingangs der Kündigungsanzeige bei der Regierung von Dänemark wirksam.

Artikel 18

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Dieses Übereinkommen lässt das souveräne Recht jeder Vertragspartei unberührt, ihre

Angelegenheiten der Post und der elektronischen Kommunikation selbst zu regeln.

(2) Jede Vertragspartei, die Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, wird dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen Verträge anwenden.

(3) Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und seiner Anlagen, die nicht durch die guten Dienste des Rates beigelegt werden kann, wird durch die betroffenen Parteien einem Schiedsverfahren gemäß Anlage B, die Bestandteil dieses Übereinkommens ist, unterworfen.

Artikel 20

Änderungen

(1) Der Rat kann Änderungen dieses Übereinkommens beschließen, die der schriftlichen Bestätigung durch alle Vertragsparteien bedürfen.

(2) Die Änderungen treten für alle Vertragsparteien am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Dänemark den Vertragsparteien den Eingang von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsnotifikationen aller Vertragsparteien notifiziert hat.

Artikel 21

Verwahrer

(1) Die Urschrift dieses Übereinkommens mit späteren Änderungen sowie die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden im Archiv der Regierung von Dänemark hinterlegt.

(2) Die Regierung von Dänemark übermittelt allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Präsidenten der CEPT eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens und den Wortlaut jeder vom Rat beschlossenen Änderung. Abschriften werden ferner dem Direktor des ECO, dem Generalsekretär des Weltpostvereins, dem Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation zur Kenntnisnahme übermittelt.

(3) Die Regierung von Dänemark notifiziert allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Präsidenten der CEPT alle Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Kündigungen sowie das Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jeder Änderung. Die Regierung von Dänemark notifiziert ferner allen Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, sowie dem Präsidenten der CEPT das Wirksamwerden jedes Beitritts.

Anlage A

**Beitragseinheiten,
die als Grundlage für finanzielle Beiträge
und gewichtete Abstimmungen verwendet werden**

25 Einheiten:	Frankreich Deutschland Italien	Spanien Vereinigtes Königreich
15 Einheiten:	Schweiz	Niederlande
10 Einheiten:	Österreich [Belgien] Dänemark Finnland Griechenland Luxemburg	Norwegen Portugal [Russische Föderation] Schweden Türkei
5 Einheiten:	Irland	
1 Einheit:	[Albanien] [Andorra] [Aserbaidshan] [Bosnien und Herzegowina] Bulgarien Kroatien Zypern [Tschechische Republik] Estland [Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien] Ungarn Island	[Lettland] Liechtenstein [Litauen] [Malta] [Moldau] Monaco Polen Rumänien [San Marino] Slowakei [Slowenien] [Ukraine] Vatikanstadt

Die Mitglieder der CEPT, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sind in eckigen Klammern aufgeführt. Sie wurden in die Kategorie der Beitragseinheiten eingestuft, die der Einheit im Rahmen der CEPT-Vereinbarung entspricht.

Anlage B

Schiedsverfahren

- (1) Zur Entscheidung jeder in Artikel 19 dieses Übereinkommens genannten Streitigkeit wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ein Schiedsgericht gebildet.
- (2) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann sich jeder der beiden Streitparteien in dem Schiedsverfahren anschließen.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Streitpartei stellt innerhalb von zwei Monaten vom Eingang des Ersuchens einer Partei, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, einen Schiedsrichter. Die beiden ersten Schiedsrichter bestellen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters den dritten Schiedsrichter, der Obmann des Schiedsgerichts ist. Ist einer der beiden Schiedsrichter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt worden, so wird er auf Ersuchen einer der beiden Parteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs bestellt. Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn der Obmann des Schiedsgerichts nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestellt worden ist.
- (4) Das Schiedsgericht bestimmt seinen Sitz und gibt sich eine Verfahrensordnung.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht im Einklang mit dem Völkerrecht und beruht auf diesem Übereinkommen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (6) Jede Partei trägt die Kosten des Schiedsrichters, für dessen Bestellung sie verantwortlich ist, sowie die Kosten ihrer Vertretung vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns des Schiedsgerichts werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (7) Der Spruch des Schiedsgerichts ergeht mit der Mehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Spruch ist endgültig und für alle Streitparteien bindend; er kann nicht angefochten werden. Die Parteien führen den Spruch unverzüglich aus. Im Fall einer Streitigkeit über seine Bedeutung oder Geltung legt ihn das Schiedsgericht aus, wenn eine Streitpartei dies verlangt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung werden die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation der Änderungen des Übereinkommens zur Gründung des Europäischen Büros für Funkangelegenheiten, die Gegenstand der von der Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 2002 in Kopenhagen unterzeichneten Urkunde sind, geschaffen.

Nach Artikel 4 Abs. 1 des Übereinkommens in der geänderten Fassung besitzt das ECO Rechtspersönlichkeit. Für die Ratifikation der Änderungen des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher innerstaatlich die Verleihung der Rechtsfähigkeit erforderlich. Diese erfolgt durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Dem ECO wird in der Bundesrepublik Deutschland Rechtspersönlichkeit verliehen. Dadurch wird Artikel 4 Abs. 1 des ECO-Übereinkommens entsprochen und dem ECO die Wahrnehmung und Erreichung der Ziele gemäß Artikel 2 und 3 des ECO-Übereinkommens ermöglicht.

Zugleich mit der Umsetzungsverordnung wird das Übereinkommen in der geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Zu Artikel 2

Das ECO-Übereinkommen tritt erst in Kraft, wenn die Regierung von Dänemark nach Artikel 20 des ERO-Übereinkommens den Vertragsparteien des ERO-Übereinkommens den Eingang von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsnotifikationen aller 29 Vertragsparteien notifiziert hat. Infolgedessen ist das Inkrafttreten der Verordnung an das Inkrafttreten des geänderten Übereinkommens gebunden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist damit unbestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt also das ERO-Übereinkommen in Kraft. In gleicher Weise muss die Verordnung zum ERO-Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft bleiben. Danach wird sie durch die vorliegende Verordnung zum ECO-Übereinkommen abgelöst. Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung werden jeweils im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben. Damit wird dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entsprochen.
